

Antrag auf Satzungsänderung beim LandesPARTEItag am 28.03.2020

„Landesparteitag“

Antragsteller*innen: Landesvorstand Niedersachsen

§ 6 – Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag tagt jährlich als Mitgliederversammlung.
(2) Der Landesparteitag wird von dem/der Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter*in oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(3) Zu Beginn des Landesparteitags wird auf Vorschlag des Landesvorstandes über die Geschäftsordnung des Landesparteitags abgestimmt. Die Geschäftsordnung ist kein Teil dieser Satzung.

(4) Der Landesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte Tagungsleitung beurkundet.

(5) Stimmberechtigt sind alle Parteimitglieder mit dauerhaftem Wohnsitz in Niedersachsen.

(6) Gäste können durch Beschluss zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Gültigkeit: Diese Satzungsänderung tritt zum 01.04.2020 in Kraft

Begründung: Wenn der Antrag „Erweiterung des Vorstands auf 10 Personen und Mindestparität“ angenommen wird, so sind die Änderungen bei (2) und (4) folgerichtig. Die weiteren Änderungen machen deutlich, dass unsere Landesparteitage generell öffentlich sind, denn wir sind nicht die AfD.

§ 6 – Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag tagt jährlich als Mitgliederversammlung.
(2) Der Landesparteitag wird von **den Landesvorsitzenden oder bei deren Verhinderung von einem/einer der beiden Stellvertreter*innen oder einem beauftragten Vorstandsmitglied** schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(3) Zu Beginn des Landesparteitags wird auf Vorschlag des Landesvorstandes über die Geschäftsordnung des Landesparteitags abgestimmt. Die Geschäftsordnung ist kein Teil dieser Satzung.

(4) Der Landesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine **mindestens** zweiköpfige, vom Parteitag gewählte **Versammlungs**leitung beurkundet. **Die Versammlungsleitung ist mindestens mit einer FrauInterTrans*-Person zu besetzen und hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, dass das Recht von FrauenInterTrans*-Personen auf die gleiche Anzahl von Redebeiträgen gewährleistet, ggf. durch getrennte Redelisten (Reißverschlussprinzip).**

(5) Stimmberechtigt sind alle Parteimitglieder mit dauerhaftem Wohnsitz in Niedersachsen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(7) Nichtmitglieder besitzen kein Stimm- oder Antragsrecht.